

PRÄAMBEL

Aufgrund der § 1 Abs.3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S.885/1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds.GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds.GVB1. S. 363,367) hat der Rat der Stadt Bockenem die 1.Änderung(vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr.01-17 "An der Tonkuhle", bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem, den -5. NOV. 1992

(Signature)
 (WINTEL) (SCHIERENBECK)
 Bürgermeister Stadtdirektor

Kartengrundlage: Flurkartenwerk M. 1:1 000

Vervielfältigung für eingetragene nichtgewerbliche Zwecke durch Katasteramt Hildesheim gestattet.

VERFAHRENSVERMERKE

Den Beteiligten im Sinne der §§ 3 und 13 BauGB wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bockenem, den -5. NOV. 1992

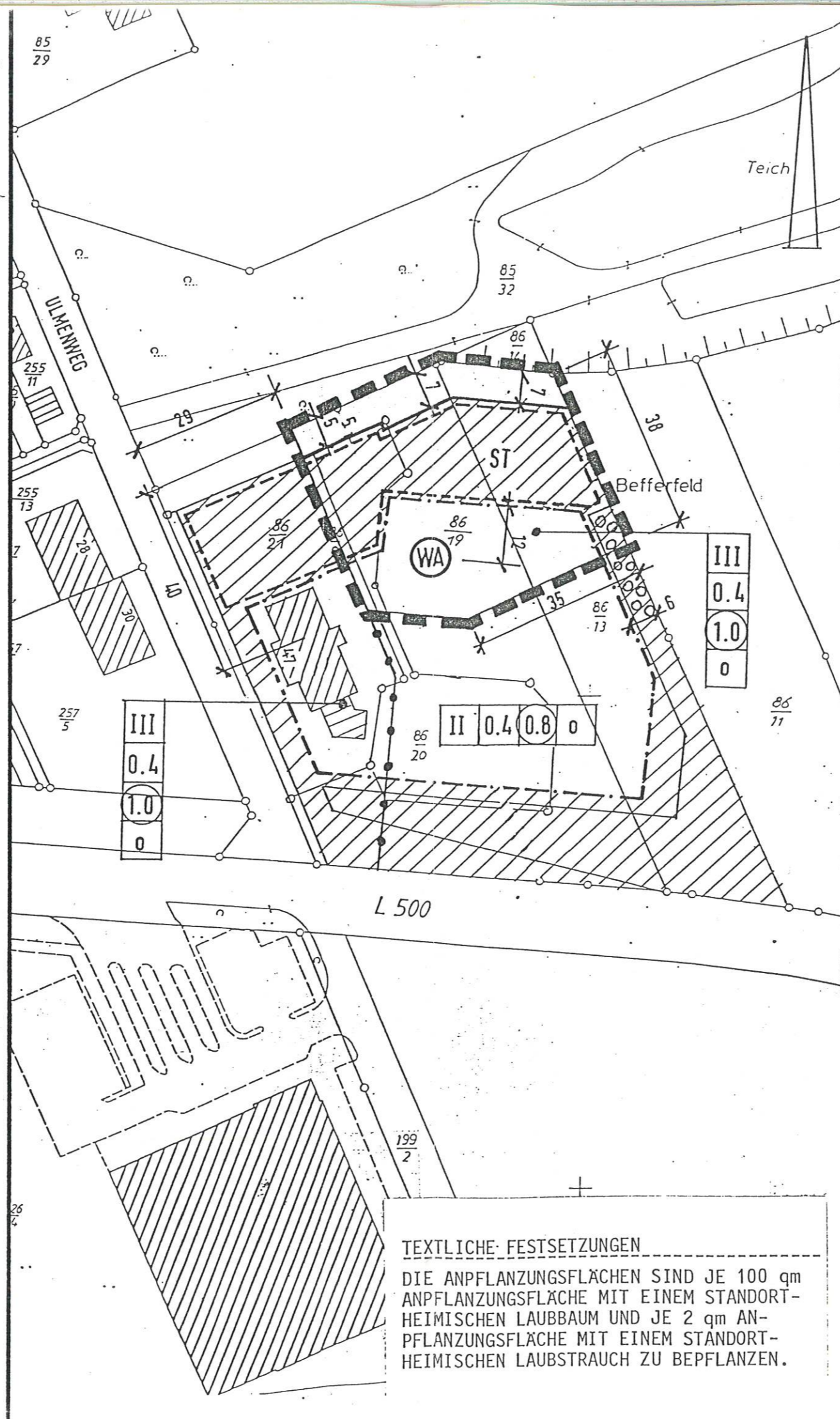
(Signature)
 (SCHIERENBECK)
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die 1.Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung von Bedenken und Anregungen entspr. § 3(2) BauGB in seiner Sitzung am 28.09.1992 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem, den -5. NOV. 1992

(Signature)
 (SCHIERENBECK)
 Stadtdirektor

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes ist am 16.12.1992 gem. § 12 BauGB im Amtsblatt Nr. 50 für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die 1.Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 16.12.1992 rechtsverbindlich geworden.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN SIND JE 100 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORT-HEIMISCHEN LAUBBAUM UND JE 2 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORT-HEIMISCHEN LAUBSTRAUCH ZU BEPFLANZEN.

STADT BOCKENEM
 STADTTEIL BOCKENEM
BEBAUUNGSPLAN NR.01-17
"AN DER TONKUHLE" M.1:1000
 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

z.B. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
 OFFENE BAUWEISE

FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER
 ENTSPR. TEXTLICHER FESTSETZUNG

PLANVERFASSER: J-2 PLANUNGSBÜRO SRL WEBER
 GELLERTSTRASSE 5
 3000 HANNOVER 1

U R S C H R I F T